

Satzung

des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Melle - Mitte

§1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Ortsfeuerwehr Melle - Mitte
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49324 Melle, Ortsteil Melle-Mitte
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, kulturell und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden.

§2 | Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Melle, insbesondere im Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Melle – Mitte.
- b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- c) die Betreuung und Unterstützung von Kinder- und Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, sowie der Altersabteilung
- d) Förderung der Ausbildung in Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung.
- e) Pflege der Kameradschaft,
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.

- g) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Stadt Melle.
 - h) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Melle-Mitte e.V. entsprechen.
 - i) Unterstützung von Kameraden und deren Familienangehörigen in sozialen Ausnahmesituationen und Notsituationen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 | Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr [Kinderfeuerwehr (KF), Jugendfeuerwehr (JF), Einsatzabteilung (EA), Altersabteilung (AA)] werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann ferner jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereines unterstützt, die Satzung des Vereines anerkennt und nicht unehrenhaft aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§3a | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§4 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch das Erlöschen des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 | Mitgliedsbeiträge / Spenden

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§6 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 | Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende soll Mitglied der Ortsfeuerwehr Melle – Mitte sein.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei Bargeschäften sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart bis zu einer Höhe von 500,00€ auch allein verfügungsberechtigt.

§8 | Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Verwendung der Vereinsmittel, ab einem Betrag über 500,00€ in Abstimmung mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Melle - Mitte

§9 | Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Personal ist grundsätzlich geheim zu wählen.

- (4) Die Wahl kann auch digital durchgeführt werden.

- (5) Kassenführung und Kassenprüfung

- Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- Bei Bargeschäften sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart bis zu einer Höhe von 500,00€ auch allein Verfügungsberechtigt. (§7, Abs.3)

- (6) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Jahr scheidet tournusmäßig ein Mitglied aus, das durch ein neues ersetzt wird.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§10 | Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die

Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Sitzungen und getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.

§11 | Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Melle – Mitte.
- (2) Das Ortskommando wird gebildet aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, den Zug- und Gruppenführern, dem Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwart, sowie bestellten Beisitzern; im Verhinderungsfalle deren Vertretern.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 10 der Satzung entsprechend.

- (4) Über Sitzungen und getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.

§12 | Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Wichtige Vereinsangelegenheiten sind die Überwachung der Verwendung eingeworbener Mittel, die Prüfung von Büchern und Schriften und die Kontrolle des Jahresabschlusses.

§13 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichts, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Der Beirat ist von dieser Regelung ausgenommen, da das Kommando nicht wählbar ist.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren;

§ 14 | Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 | Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 3/10 der geschäftsfähigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§16 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller anwesenden geschäftsfähigen Mitgliedern beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden.

§17 | Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

§18 | Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§19 | Datenschutz

- 19.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 19.2. Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an andere Stellen, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt
- 19.3. Der Verein informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Spenden, soweit der Spender dazu seine Einwilligung gegeben hat. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (Vorname, Name, Alter/Geburtsjahrgang) enthalten. Ebenso können solche personenbezogenen Daten auf einer Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung besteht.
- 19.4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 19.4.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 19.4.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 19.4.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 19.4.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 19.5. Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vereins ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein hinaus weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§20 | Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet.

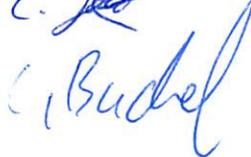
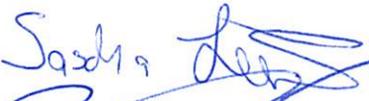
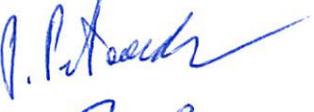
§ 21 | Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§22 | Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Melle, 29.11.2021

			
			
Schröter G.	M. W.	C. J.	
			
			
T. H.			S. J.
			
	P. K.		
			
			
			
			
			

Satzung

des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Melle - Mitte